

Simsonstraße 31 – 45147 ESSEN

An die Geschäftsleitung des Freizeitparks
Phantasialand

Schmidt-Löffelhardt GmbH & Co. KG
Bergeiststr. 31-41
50321 Brühl

info@phantasialand.de (Offener Brief wird per E-Mail gesendet)

Telefax: 0201-74958981
E-Mail: info@glnrw.de
Homepage: www.glnrw.de
Datum: 28.06.2017

Offener Brief an die Geschäftsleitung und Eigentümer des Freizeitparks Phantasialand

Betreff: Nutzungsverbot der Achterbahn für taube Menschen

Sehr geehrter Herr Löffelhardt,

jahrelang besuchten die tauben bzw. gehörlosen Menschen mit großer Freude Ihren Park. Dabei benutzten sie problemlos jahrelang die Achterbahnen. Erst vor Kurzem dürfen sie nicht mehr mit der Achterbahn fahren.

Auf die Anfrage des Facebook-Nutzers (ob es für Gehörlose/Schwerhörige/
Hörbehinderte verboten ist, an den Achterbahnen im Phantasialand teilzunehmen)
antwortet der Park Phantasialand wie folgt:

„Der Punkt ist hier, dass wir bei den Sicherheitsbestimmungen alle vorhersehbaren Betriebszustände berücksichtigen müssen, auch wenn diese nur selten oder eventuell gar nicht eintreten. Im Attraktionsbetrieb bedeutet das, dass bei einem Stillstand der Bahn (außerhalb der Station) die Notausgänge über entsprechende Fluchtwege schnellstmöglich und ohne fremde Hilfe erreicht werden müssen. In dem Zusammenhang ist es auch von großer Wichtigkeit, dass entsprechende Durchsagen mit wichtigen Hinweisen vernommen werden können. **Diese Vorgabe wird bei Gehörlosigkeit nicht erfüllt.**

Sowohl der TÜV als auch die Hersteller unserer Attraktionen schreiben grundsätzlich vor, dass wir Gäste mit einer Nutzungseinschränkung aus Sicherheitsgründen von der Mitfahrt ausschließen müssen. Dies ist keine selbst zu entscheidende Empfehlung des Herstellers, sondern eine Verpflichtung an den Betreiber der Attraktionen. Eine solche Einschränkung kann beispielsweise auch das Nichterreichen der Mindestgröße, eine Schwangerschaft, alkoholisierten Zustand oder ein eingegipster Arm sein.

Jede Maschine bzw. jedes Gerät ist heutzutage mit Sicherheitshinweisen für den Verbraucher/ Nutzer auszustatten. Dieser Verpflichtung kommen wir in Zusammenhang mit den Anlagenherstellern und dem TÜV zur Sicherheit aller Gäste gewissenhaft nach.“

Hiermit legt der Landesverband der Gehörlosen NRW e.V. Widerspruch gegen die verschärften Sicherheitsbestimmungen ein, weil die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen widersprüchlich bzw. in Ihrem Anspruch unerfüllbar sind.

1. Der Landesverband der Gehörlosen NRW e.V. stellt fest, dass die Sicherheitsbestimmungen des Parks Phantasialand nicht der Sicherheit aller Gäste dienen.

Seit Kurzem dürfen taube Menschen aufgrund von „verschärften“ Sicherheitsbestimmungen nicht mehr mit der Achterbahn fahren, weil sie eventuelle Durchsagen mit Hinweisen nicht verstehen können, wenn die Bahn außerhalb der Station stillsteht. Ihre Begründung für das Nutzungsverbot diskriminiert die tauben Menschen, weil sie sich auf die hörbehinderten Menschen fokussiert. Zudem wirft es die Frage auf: Was ist mit den „nichtbehinderten“ Menschen, die die Sprache der Durchsagen nicht verstehen, z.B. ausländische Gäste ohne Deutsch- und Englischkenntnisse. Bis jetzt sind diese ausländischen (nichtbehinderten) Gäste von einem Nutzungsverbot der Achterbahn nicht betroffen und „dürfen“ weiterhin mit der Achterbahn fahren.

Außerdem wurden die Sicherheitsbestimmungen für eine Vielzahl von Gästen mit anderen Beeinträchtigungen auch nicht angepasst, z.B. psychischen Erkrankungen.

Somit kommen Sie Ihrer Verpflichtung zur Sicherheit aller Gäste nicht nach, weil Sie die Sicherheit vieler Gäste immer noch vernachlässigen.

2. Der Landesverband der Gehörlosen NRW e.V. ist der Meinung, dass die verschärften Sicherheitsbestimmungen unnötig sind.

Würde man den Aspekt der Sicherheitsbestimmungen zur Vernehmbarkeit der Durchsagen auf andere Lebensbereiche mit Hör- und Sprechanlagen übertragen, müsste man den Gehörlosen auch die Nutzung von Liften, Aufzügen, Bahnen, Schiffen, Flugzeugen, Flughäfen, Bahnhöfen und Tunneln etc. verbieten.

Zur Erinnerung: Am 01.05.2001 ging die Achterbahn im Phantasialand in Flammen auf. Der gehörlose Mann erzählte mir von seinem Erlebnis im Phantasialand am 01.05.2001. Als das Feuer ausbrach, fuhr er noch mit dem Zug der Achterbahn. Plötzlich stand der Zug auf der Bahn außerhalb der Station still. Er hörte die Durchsage, verstand jedoch die Mitteilung nicht. Da er ein Augenmensch ist, konnte er die Situation sehr gut beobachten. Er stieg ohne fremde Hilfe aus, kletterte selbst herunter und folgte der Fluchtstraße bis zum Notausgang. Er wurde nicht verletzt. Die damaligen Sicherheitsbestimmungen reichten aus, sodass er als Gehörloser einwandfrei fliehen konnte.

Im Vergleich zu Nichtbehinderten nehmen die Gehörlosen ihre Umwelt anders wahr und können sich sehr gut visuell orientieren und sich der Situation entsprechend anpassen.

3. Inklusion ist ein Menschenrecht

Jeder Mensch hat das Recht darauf, dabei zu sein. In der UN-Behindertenrechtskonvention ist das Recht auf Inklusion festgeschrieben. Außerdem schreibt die UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere unter Artikel 9 „Zugänglichkeit“ und Artikel 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ vor, dass die gleichberechtigte Teilnahme an Freizeitaktivitäten ermöglicht werden muss.

Somit ist der Ausschluss der Gehörlosen von der Achterbahn nicht gerechtfertigt. Es muss eine entsprechende Anpassung der Sicherheitsvorkehrungen erfolgen.

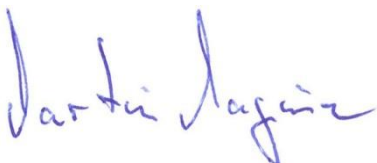
Eine Bitte hat der Landesverband der Gehörlosen NRW e.V. an die Geschäftsleitung des Freizeitparks Phantasialand. Um das ungerechtfertigte Verbot des Zuganges zu vermeiden, wünschen wir uns, dass die Geschäftsleitung gemeinsam mit den Experten vom Landesverband der Gehörlosen NRW e.V. und eventuell auch mit TÜV-Fachkräften im weiteren Sinn der UN-Behindertenrechtskonvention eine zufriedenstellende Lösung erarbeitet.

Hiermit werden nur einige konstruktive Lösungsmöglichkeiten als Beispiel aufgezeigt, wobei diese nicht nur für gehörlose Gäste von Nutzen wären, sondern auch für ausländische bzw. andere Gäste, die die Sprache der Durchsage nicht verstehen.

1. optische Notsignale (rote Lampe)
2. eine mobile App, die die Durchsage in Schriftliches übersetzt bzw. überträgt
3. eine App, die im Notfall den Fluchtwegplan anzeigt. Z.B. über eine Karte mit Hilfe von Standortbestimmung und Erkennung, wo man sich zur Zeit aufhält.

Auf Ihre positive Reaktion würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen,



Martin Magiera
Vorsitzender